

gültig ab 01.03.2026



VRT im Detail

**Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen**



www.vrt-info.de



Das ist der Verkehrsverbund Region Trier – VRT6

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)..... 8

1	Geltungsbereich	8
2	Tarifsystem und Fahrpreis	8
2.1	Tarifsystem	8
2.2	Fahrpreisermittlung.....	8
2.3	Fahrpreisermittlung bei Check-In/Check-Out-Verfahren.....	9
3	Ticketsortiment.....	9
4	EinzelTickets	9
4.1	EinzelTicket	9
4.2	EinzelTicket ermäßigt.....	9
4.3	EinzelTicket VRT-SparKarte.....	10
4.4	4-FahrtenTicket (Stadt Trier).....	10
4.5	EinzelTicket Fahrrad	10
4.6	FahrradTicket RadBus.....	10
5	TagesTickets	10
5.1	TagesTicket Single	10
5.2	TagesTicket Gruppe	10
6	MobilTickets.....	11
6.1	MobilTicket Woche.....	11
6.2	MobilTicket Monat	11
6.3	MobilTicket Jahr	11
6.3.1	Allgemeine Regelungen.....	11
6.3.2	Vertragsbestimmungen	12
Allgemeine Bestimmungen	12	
Kündigung des Vertrages, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen.....	12	
Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes	13	
Haftung.....	13	
6.4	SchülerMobilTickets.....	13
Nutzungsberechtigung	13	
Nachweis der Berechtigung	14	
6.4.1	SchülerMobilTicket Woche	14
6.4.2	SchülerMobilTicket Monat	14
6.4.3	SchülerMobilTicket Jahr	15
6.4.3.1	Zeitliche Geltungsdauer	15
6.4.3.2	Weitere Vertragsbestimmungen	15

Inhalt

6.4.3.3 Bestimmungen bei Ausgabe durch Schulämter	15
6.4.4 SchülerFreizeitTicket.....	15
7 VRT-Sparkarte	16
8 VRT-JobTicket	16
8.1 Allgemeine Regelungen.....	16
8.2 Modalitäten	16
9 Ersatz verlorener oder beschädigter Tickets	16
10.1 Verlust	16
10.2 Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche ZeitTickets	17
10 Benutzung der 1. Klasse	17
11 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten/Soldaten	17
12 Beförderung Schwerbehinderter	17
13 Beförderung von Tieren, Sachen und Personengruppen	18
14.1 Tiere	18
14.2 Sachen	18
14.3 Gruppen.....	18
14 Tarifliche Sonderangebote	18
15.1 Sonstige	18
15.2 VRT-GästeTicket	18
15.3 VRT-KombiTicket	18
15 Deutschlandticket	19
16 Inkrafttreten.....	19
Die Preise auf einen Blick.....	20



Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)	22
1 Geltungsbereich	22
2 Anspruch auf Beförderung	22
3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	22
4 Verhalten der Fahrgäste	23
5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	24
6 Beförderungsentgelte, Tickets	25
7 Zahlungsmittel	25
8 Ungültige Tickets	26
9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	26
10 Erstattung von Beförderungsentgelt	27
11 Beförderung von Sachen	29
12 Beförderung von Tieren	30
13 Fundsachen	30
14 Haftung	30
15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	31
16 Fahrgastrechte – besondere Regelung im Eisenbahnverkehr	31
17 Gerichtsstand	31
Anlagen:	
VRT-Übergangstarife	32
1 VRT-Übergangstarifzonen	32
2 VRT-Tarif von und nach Luxemburg	32
3 Geltungsbereich des VRT-GästeTickets	32
Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	33
Sondertarife	36
Check-In/Check-Out	38
Tarifzonenplan Trier	41
Verkehrsunternehmen im VRT	42

Das ist der Verkehrsverbund Region Trier – VRT

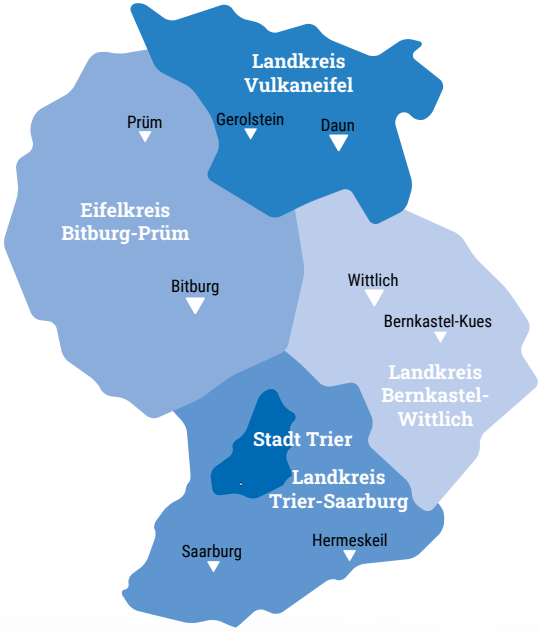
Der VRT ist der Mobilitätsmacher für die Menschen in der Region Trier.

Als zentraler Gestalter und Serviceansprechpartner organisieren wir den Nahverkehr mit Bussen und Zügen. Dazu planen und beauftragen wir die Busverkehre, stimmen sie bestmöglich auf den Zugverkehr ab, entwickeln den einheitlichen Tarif der in der Region fahrenden Verkehrsunternehmen und die dazugehörigen zielgruppenorientierten Ticketangebote. Alle, die innerhalb des Verbundgebietes Bus, Zug oder RufBus fahren, nutzen den VRT-Tarif.

Das VRT-Gebiet umfasst die vier Landkreise Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich, Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie die Stadt Trier. Gemeinsam sind sie die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs – kurz ÖPNV – in der Region und Mitglieder des VRT. In dieser Funktion finanzieren sie zusammen mit dem Land Rheinland-Pfalz das ÖPNV-Angebot im VRT-Gebiet.

Unser Ziel ist es, den öffentlichen Personennahverkehr in der Region so attraktiv und einfach nutzbar wie möglich zu gestalten – um möglichst viele Menschen vom Bus- und Zugfahren zu überzeugen.





Tarifbestimmungen

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT). Sie gelten bei der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich des VRT-Tarifs auch auf folgende Relationen:

- Bei Nutzung der Bahnstrecke aus Richtung Trier-Wittlich nach Traben-Trarbach berechtigen VRT-Tickets von und zu einem Ort im Verbundgebiet auch zur Fahrt über Bullay. Gleiches gilt für die Rückrichtung.
- VRT-Tickets gelten auch beim Grenzübertritt von/nach Luxemburg. Das Ticket muss von/zu der jeweiligen deutschen Grenzzone ausgestellt oder ein netzweit gültiges Ticket (oder auch das Deutschlandticket) sein. Näheres dazu in der Anlage „VRT-Übergangstarife“.
- VRT-Tickets gelten auch bei Fahrten von/zu Orten in benachbarten Verkehrsverbänden, die in der Anlage „VRT-Übergangstarife“ gelistet sind.

2 Tarifsystem und Fahrpreis

2.1 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist das Verbundgebiet in Tarifzonen eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Nummerierung.

2.2 Fahrpreisermittlung

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Für Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2. Für Fahrten innerhalb der Stadt Trier ist maximal Preisstufe 2 zu zahlen. Die TagesTickets Single und Gruppe der Preisstufe 10 gelten als netzweit gültige Tickets im gesamten Geltungsbereich des VRT-Tarifs. Die MobilTickets und SchülerMobilTickets gelten alle als netzweit gültige Tickets.

Tickets gelten in allen Tarifzonen, die mit dem jeweils gelösten Ticket durchfahren werden dürfen. Bei zwei unterschiedlich teuren Fahrstrecken kann der Kunde beide Strecken fahren, wenn er eine Fahrkarte für die teurere Strecke gekauft hat. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt oder sich im Bereich überlappender Zonen befindet, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in welche die Fahrt führt oder aus welcher die Fahrt kommt. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Tariftabelle des VRT.

2.3 Fahrpreisermittlung bei Check-In/Check-Out-Verfahren

Grundsätzlich wird der Fahrpreis im Vorfeld mit Erwerb des Tickets ermittelt und entrichtet. Eine Ausnahme stellt der Erwerb von Fahrtberechtigungen beim Check-In/Check-Out-Verfahren (CICO) dar. Hierbei erfolgt eine Ermittlung des Fahrpreises erst nach Ablauf eines Betriebstages auf Basis aller an diesem Tag durchgeführten Fahrten. Die spezifischen CICO-Bestimmungen sind der Anlage „Check-In/Check-Out“ zu entnehmen.

3 Ticketsortiment

Das Ticketsortiment des VRT besteht im Wesentlichen aus drei Kategorien:

- EinzelTickets (u. a. auch als ermäßigtes Ticket oder 4-FahrtenTicket)
- TagesTickets (Single und Gruppe)
- ZeitTickets (SchülerMobilTicket, SchülerFreizeitTicket, MobilTicket, VRT-JobTicket)

Darüber hinaus gibt es Tickets für die Mitnahme von Fahrrädern, sofern dies nicht kostenfrei möglich ist. Zusätzlich gibt es einige Sonderangebote, wie das VRT-KombiTicket und das VRT-GästeTicket.

4 EinzelTickets

4.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket ist für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt. Es gilt für eine Fahrt und berechtigt zum Umsteigen. Rund-, Umweg- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt. Die Geltungsdauer beträgt für die Preisstufen 1 bis 3 eine Stunde, ab Preisstufe 4 drei Stunden. Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung mehr als eine bzw. drei Stunden beträgt.

4.2 EinzelTicket ermäßigt

Das EinzelTicket ermäßigt gilt für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren. Der Anspruch auf Erwerb ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Reisepass, Schülerschein, Personalausweis oder ein sonstiges geeignetes Dokument) nachzuweisen. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen, welche mindestens 6 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Tickets sind. Eine Aufsichtsperson kann bis zu drei Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets nach Nummer 4.1 der Tarifbestimmungen. Die Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten ist unter Nummer 6.4.3.3 besonders geregelt.

Tarifbestimmungen

4.3 EinzelTicket SparKarte

Die VRT-SparKarte wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen VRT-SparKarte sind berechtigt, ein EinzelTicket SparKarte zu lösen. Der Anspruch auf ein EinzelTicket SparKarte besteht nur bei Vorlage einer gültigen VRT-SparKarte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets nach Nummer 4.1 der Tarifbestimmungen.

4.4 4-FahrtenTicket (Stadt Trier)

Das 4-FahrtenTicket gilt nur in der Stadt Trier in den Zonen 1, 2, 3 und 4 (nur Preisstufen 1 und 2). Es werden unentwertete Ticketabschnitte ausgegeben. Ein Ticketabschnitt ist bei Antritt einer Fahrt innerhalb des Verkehrsverbundes zu entwerten. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt und gilt nur für eine Person innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Nummer 4.1 der Tarifbestimmungen. Der erforderliche Gesamtfahrpreis darf nicht durch Entwertung mehrerer Abschnitte entrichtet werden. Bei Preisänderungen gelten die Abschnitte bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Preisänderung. Danach ist ein Umtausch innerhalb von zwei Monaten möglich.

4.5 EinzelTicket Fahrrad

Die Fahrradmitnahme ist montags bis freitags ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung kostenlos. Vor 9 Uhr ist ein EinzelTicket Fahrrad erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Falträder. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

4.6 FahrradTicket RadBus

In den RadBussen gelten innerhalb des VRT besondere Bedingungen und Tarife. Für den Fahrradtransport muss für Erwachsene immer ein FahrradTicket RadBus Erwachsene und für Kinder bis einschließlich 14 Jahren ein FahrradTicket RadBus Kind gekauft werden. Zusätzlich fällt bei der Buchung eine Reservierungsgebühr an.

5 TagesTickets

5.1 TagesTicket Single

Das TagesTicket Single gilt für beliebig viele Fahrten einer Person innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs am Geltungstag bis Betriebsschluss (4 Uhr des Folgetages). Es ist übertragbar.

5.2 TagesTicket Gruppe

Das TagesTicket Gruppe berechtigt am Geltungstag bis zu fünf Personen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich am Geltungstag bis Betriebsschluss (4 Uhr des Folgetages). Jedes Kind zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren zählt als eine Person. Es ist übertragbar.

Noch nicht schulpflichtige Kinder von Kindertagesstättengruppen, in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen, sind berechtigt, als Gruppe von bis zu fünfzehn Personen gemeinsam mit einem TagesTicket Gruppe zu reisen (nur bei ausreichend vorhandener Platzkapazität). Jedes Kind zählt dabei als eine Person. Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist auf

fünf begrenzt. Die Anmeldung der Kindertagesstättengruppe muss mindestens einen Tag vor Fahrtantritt bei den befördernden Verkehrsunternehmen erfolgen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Gruppen gemäß Nummer 14.3 der Tarifbestimmungen. Dies gilt gleichermaßen für Grundschulklassen

6 MobilTickets

MobilTickets sind Zeitkarten und werden als Wochen- und Monatskarten sowie als Jahresabonnements ausgegeben. Sie gelten jeweils bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages (definiert als 4 Uhr des Folgetages).

6.1 MobilTicket Woche

Das MobilTicket Woche gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauf folgenden Dienstag). Das MobilTicket Woche ist übertragbar. Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt das MobilTicket Woche bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit, ohne dass eine Nacherhebung stattfindet. Ein im Vorverkauf ausgegebenes MobilTicket Woche wird auch nach Inkrafttreten einer Tarifierhöhung maximal 4 Wochen lang zu den alten Preisen und Konditionen anerkannt.

6.2 MobilTicket Monat

Das MobilTicket Monat gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober). Das MobilTicket Monat ist übertragbar. Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt das MobilTicket Monat bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit, ohne dass eine Nacherhebung stattfindet. Ein im Vorverkauf ausgegebenes MobilTicket Monat wird auch nach Inkrafttreten einer Tarifierhöhung maximal vier Wochen lang zu den alten Preisen und Konditionen anerkannt. Montags bis freitags ab 19 Uhr bis Betriebsschluss, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung berechtigt das MobilTicket Monat zur kostenfreien Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (6 bis einschließlich 14 Jahre).

6.3 MobilTicket Jahr

6.3.1 Allgemeine Regelungen

Das MobilTicket Jahr kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden. Es ist übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Das MobilTicket Jahr wird auf Wunsch personengebunden ausgegeben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen.

Das MobilTicket Jahr verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Montags bis freitags ab 19 Uhr bis Betriebsschluss, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung berechtigt das MobilTicket Jahr zur kostenfreien Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (6 bis einschließlich 14 Jahre).

Tarifbestimmungen

6.3.2 Vertragsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Das MobilTicket Jahr wird zum 1. eines Monats ausgegeben, wenn bis zum 15. des Vormonats ein Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Ablehnung des Vertrages nach § 314 BGB ist möglich. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf Weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von zwölf Monaten, von einem Konto abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung des MobilTickets Jahr zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen beglichen, kann der Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Ticket ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Erhält das Verkehrsunternehmen das MobilTicket Jahr nicht unverzüglich – spätestens bis zu dem in der Kündigung genannten Termin – zurück, wird der gesamte Betrag fällig, der bis zum Ablauf des Vertrages jeweils monatlich zu zahlen wäre. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zulasten des Kunden.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst.

Das MobilTicket Jahr kann auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt dann nicht. Bei Verlust eines personengebundenen MobilTickets Jahr wird gegen Gebühr pro Monatsabschnitt einmalig Ersatz ausgestellt (siehe Nr. 10 Tarifbestimmungen). Personengebundene Tickets sind nicht übertragbar.

Kündigung des Vertrages, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen

Das MobilTicket Jahr kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von zwölf Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem MobilTicket Jahr verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum Preis des MobilTickets Monat nacherhoben. Erfolgt eine Kündigung nach Ablauf von zwölf Monaten, muss die Rabattierung nicht zurückgezahlt werden. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das Verkehrsunternehmen im Besitz des MobilTickets Jahr ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Spätestens fünf Tage nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, muss das MobilTicket Jahr beim Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Innerhalb von vierzehn Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung

einer Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben. Erstattungen erfolgen gemäß § 10 Beförderungsbedingungen.

Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes

Soll der Betrag für das MobilTicket Jahr von einem anderen Konto abgebucht werden, ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Ausgabe-stelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Haftung

Ist der Vertragspartner nicht gleichzeitig Inhaber des in dem SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Vertragspartner und Kontoinhaber für alle aus dem Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

6.4 SchülerMobilTickets

Nutzungsberechtigung

SchülerMobilTickets sind personengebunden und werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Austauschschüler;
 - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder

Tarifbestimmungen

ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- h) Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

Bei SchülerMobilTickets gelten keine Mitnahmeregelungen.

Der Übergang in die 1. Klasse ist in Zügen nicht gestattet.

Nachweis der Berechtigung

Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb von SchülerMobilTickets erfolgt über die Kundenkarte Schüler bzw. einen Antrag für das SchülerMobilTicket Jahr. Das SchülerMobilTicket Woche und das SchülerMobilTicket Monat sind nur zusammen mit einer Kundenkarte Schüler gültig. Die Kundenkarte Schüler wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Die Kundenkarte Schüler / der Antrag auf ein SchülerMobilTicket Jahr ist mit Stempel und Unterschrift der Schule / des Ausbildungsbetriebes zu versehen und fälschungssicher zu unterschreiben. Die Kundenkarte Schüler ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Die rechtmäßige Benutzung des SchülerMobilTickets ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Reisepass, Schülerausweis, Personalausweis oder ein sonstiges geeignetes Dokument) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Besitzer eines SchülerMobilTickets Jahr benötigen keine Kundenkarte Schüler.

Die Kundenkarte Schüler gilt maximal für ein Jahr ab Gültigkeitsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern auf dem Ticket ein entsprechendes Feld vorgesehen ist, ist die Nummer der Kundenkarte auf das SchülerMobilTicket Woche bzw. das SchülerMobilTicket Monat zu übertragen.

6.4.1 SchülerMobilTicket Woche

Das SchülerMobilTicket Woche gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauf folgenden Dienstag).

6.4.2 SchülerMobilTicket Monat

Das SchülerMobilTicket Monat gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober).

6.4.3 SchülerMobilTicket Jahr

6.4.3.1 Zeitliche Geltungsdauer

Das SchülerMobilTicket Jahr kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden und gilt ein Jahr lang. Das SchülerMobilTicket Jahr ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Sofern die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das SchülerMobilTicket Jahr jeweils um ein Jahr verlängert werden. Bei einem Vertrag, der länger als zwölf Monate besteht, muss die Rabattierung nicht zurückgezahlt werden. Bei Verlust wird gegen Gebühr pro Monatsabschnitt einmalig Ersatz ausgestellt.

6.4.3.2 Weitere Vertragsbestimmungen

Das SchülerMobilTicket Jahr wird nur personengebunden ausgegeben. Des Weiteren gelten die Vertragsbestimmungen nach Nummer 6.3.2 sinngemäß.

6.4.3.3 Bestimmungen bei Ausgabe durch Schulämter

Das SchülerMobilTicket Jahr, das durch Schulämter (Kreisverwaltungen und Stadtverwaltung Trier) personengebunden ausgegeben wird, ist durch den Zusatz „S“ gekennzeichnet (SchülerMobilTicket Jahr S). Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Ticket vermerkt und endet spätestens mit Ende der Sommerferien. Die Ausgabe und Abrechnung wird in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Die sonstigen Bestimmungen für ZeitTickets im Ausbildungsverkehr gelten sinngemäß. Kinder zwischen 3 und einschließlich 5 Jahren dürfen nur zwischen Wohnort und Kindertagesstätte unbegleitet fahren. Für diese Beförderung gelten besondere tarifliche Bestimmungen zwischen Kreisverwaltungen / Stadtverwaltung Trier und Verkehrsunternehmen.

6.4.4 SchülerFreizeitTicket

Das SchülerFreizeitTicket wird als Jahresticket in zwölf Monatsabschnitten ausgegeben und ist nicht übertragbar. Nach Ablauf eines Jahres ist das Ticket neu zu beantragen.

Das SchülerFreizeitTicket gilt im gesamten Geltungsbereich des VRT-Tarifs in allen Bussen und Nahverkehrszügen ab 14 Uhr. Samstags, sonntags, an Feiertagen und in den Ferien (Rheinland-Pfalz) gilt das SchülerFreizeitTicket ohne zeitliche Einschränkung. Das SchülerFreizeitTicket kann von allen Personen bis einschließlich 21 Jahren nur zu jedem 1. eines Monats erworben werden, wenn bis zum 15. des Vormonats ein Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Ablehnung des Vertrages nach § 314 BGB ist möglich. Der Jahresbetrag ist bei Kauf des Tickets zu entrichten und ergibt sich aus der Tariftabelle des VRT. Die rechtmäßige Benutzung des SchülerFreizeitTickets ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z.B. Kinderausweis, Schülerschein, Personalausweis oder ein sonstiges geeignetes Dokument) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust sind beim SchülerFreizeitTicket ausgeschlossen.

Tarifbestimmungen

7 VRT-SparKarte

Die VRT-SparKarte wird als Jahreskarte (Gültigkeit: 365 Tage) mit Lichtbild ausgegeben. Sie ist nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen. Die VRT-SparKarte ist ungültig, wenn sie erheblich beschädigt ist oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde.

Die VRT-SparKarte berechtigt den Inhaber zum Erwerb des EinzelTickets SparKarte. Die Karte kann per Antragsformular oder online unter Beifügung eines Passbildes bestellt werden. Antragsformulare sind bei allen Verkehrsunternehmen und beim VRT erhältlich. Der Preis der VRT-SparKarte ist der jeweils gültigen Tariftabelle des VRT zu entnehmen. Der Jahresbetrag ist einmalig und im Voraus zu entrichten. Die Bestellung muss spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Beginn der Gültigkeit der Karte vorliegen.

Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust sind bei der VRT-SparKarte ausgeschlossen.

8 VRT-JobTicket

8.1 Allgemeine Regelungen

Der Erwerb eines VRT-JobTickets erfordert einen Vertragsabschluss zwischen dem Arbeitgeber / der Institution und dem VRT. Die Ausgabe des VRT-JobTickets ist personenbezogen und daher nicht übertragbar.

Der Vertrieb sowie die Abrechnung der VRT-JobTickets werden zwischen Arbeitgeber/ Institution und dem VRT geregelt. Die Mitnahmeregelung und alle sonstigen Bestimmungen entsprechen sinngemäß Abschnitt 6.3.

8.2 Modalitäten

Der Preis des VRT-JobTickets ist für mindestens zehn Personen zu zahlen. Das VRT-JobTicket ist ein Jahresticket und gilt im gesamten Geltungsbereich des VRT-Tarifs. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, sich mit mindestens 20 % am Ticketpreis zu beteiligen.

9 Ersatz verlorener oder beschädigter Tickets

9.1 Verlust

Mit Ausnahme von Deutschlandtickets, SchülerMobilTickets Jahr, VRT-JobTickets und personengebundenen MobilTickets Jahr werden verlorene oder abhandengekommene Tickets nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Für einen verlorenen oder abhandengekommenen Monatsabschnitt des SchülerMobilTickets Jahr oder des personengebundenen MobilTickets Jahr wird gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 20 € der jeweilige Monatsabschnitt einmalig ersetzt. Bei Verlust von mehreren Monatsabschnitten oder bei Verlust der Scheckkarte des VRT-JobTickets wird gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 40 € einmalig Ersatz ausgestellt. Bei Wiederauffinden verlorener Tickets sind diese umgehend bei der Stelle zurückzugeben, die die Ersatz-

abschnitte ausgestellt hat. Es erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr. Eine verlorene Chipkarte wird gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 20 € ersetzt.

9.2 Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche ZeitTickets

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche ZeitTickets werden, mit Ausnahme des TagesTickets Single und des TagesTickets Gruppe, gegen Rückgabe des alten Tickets ersetzt, sofern die Gültigkeit der Tickets noch nachweisbar ist. Tickets, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Laminieren) beschädigt wurden, werden bei Ersatz wie verlorene Tickets behandelt.

10 Benutzung der 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse sowie für den Übergang in diese ist je Person ein Zuschlag für die entsprechende Preisstufe der beim Bahnunternehmen zurückgelegten Fahrtstrecke zu lösen. Zuschlagtickets 1. Klasse werden als EinzelTicket, MobilTicket Woche, MobilTicket Monat oder MobilTicket Jahr ausgegeben und gelten nur in Verbindung mit dem Hauptticket. Die Mitnahmeregelungen des MobilTickets Monat und des MobilTickets Jahr finden auch bei der Benutzung der 1. Klasse Anwendung. Zwei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung des Zuschlags als eine Person.

Zum SchülerMobilTicket Woche, Monat und Jahr, zum SchülerFreizeitTicket sowie zu VRT-KombiTickets und VRT-GästeTickets und zum Grenzübertritt von/nach Luxemburg kann kein Zuschlag zum Übergang in die 1. Klasse gelöst werden. Ein Ticket der 1. Klasse hat immer den Vermerk „1. Klasse“ – steht keine Regelung auf den Tickets, gilt das Ticket immer für die 2. Klasse.

11 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten/Soldaten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Buslinien sowie in allen Zügen in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

Soldaten in Uniform werden auf allen Buslinien sowie in allen Zügen in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Als Legitimation dient das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage und Aushändigung (auf Verlangen) des persönlichen Truppenausweises sowie für Fahrten in Zügen eine zusätzlich für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte.

12 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Tarifbestimmungen

13 Beförderung von Tieren, Sachen und Personengruppen

13.1 Tiere

Tiere benötigen kein Ticket. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.

13.2 Sachen

Kinderwagen und Gepäck können ohne Aufpreis mitgenommen werden. Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) gegen Gebühr richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

13.3 Gruppen

Größere Reisegruppen sind angehalten, ihre Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bis 12 Uhr am vorangehenden Werktag anzumelden. Bei der DB und den SWT sind Gruppen ab fünfzehn Personen vorher anzumelden, bei allen übrigen Verkehrsunternehmen sind Gruppen ab 10 Personen vorher anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

14 Tarifliche Sonderangebote

14.1 Sonstige

Sonstige tarifliche Sonderangebote sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.

14.2 VRT-GästeTicket

Der VRT kann mit Kommunen und Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen zur Ausgabe von VRT-GästeTickets schließen. VRT-GästeTickets sind personenbezogen, werden von den Beherbergungsbetrieben ausgegeben und erlauben für die Dauer des Aufenthaltes die Nutzung von Bussen und Zügen im gesamten Geltungsbereich des VRT-Tarifs. Das VRT-GästeTicket gilt in Zügen nur in der 2. Klasse. Eine Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen den Kommunen und Betrieben und dem VRT geregelt. Alle VRT-GästeTickets sind mit dem VRT-GästeTicket-Logo versehen.

14.3 VRT-KombiTicket

Der VRT kann mit Veranstaltern Vereinbarungen für VRT-KombiTickets abschließen. Dabei gelten dann die Eintrittskarten für die Veranstaltungen gleichzeitig als Ticket im VRT. Solche Eintrittskarten sind mit einer besonderen Kennzeichnung des Verbundes (VRT-KombiTicket-Logo) ausgestattet.

Das VRT-KombiTicket berechtigt am Tag der Veranstaltung bis Betriebsschluss (4 Uhr des Folgetages) zur Hin- und Rückfahrt zum, vom und am Veranstaltungsort mit allen Bussen und Zügen im Geltungsbereich des VRT-Tarifs. Das VRT-KombiTicket gilt in Zügen nur in der 2. Klasse. Eine Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem VRT geregelt.

15 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket mit seinen Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung wird im Geltungsbereich des VRT-Tarifs anerkannt. Die spezifischen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket sind in der Anlage „Tarifbestimmungen Deutschlandticket“ (siehe Seite 33) gesondert ausgewiesen.

16 Inkrafttreten

Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Region Trier (VRT) ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Die Preise auf einen Blick

► Tickets für das VRT-Gebiet

Ticket	Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Netz
EinzelTicket		2,60	3,90	5,40	6,60	8,10	10,00	11,70	13,40	15,70	16,80	
EinzelTicket ermäßigt		1,80	2,40	3,40	4,50	5,50	6,60	7,70	8,60	10,10	10,90	
EinzelTicket Sparkarte*		2,00	3,00	4,00	5,00	6,10	7,50	8,80	10,10	11,80	12,60	
4-FahrtenTicket (Stadt Trier)		7,80	11,70									
EinzelTicket Fahrrad**												4,00
TagesTicket Single		7,80	10,10	12,00	14,00	15,70	18,40	21,70	24,50	24,50	24,50	24,50
TagesTicket Gruppe		14,70	16,90	20,10	23,10	26,10	28,60	29,40	30,80	30,80	30,80	30,80
SchülerMobilTicket Woche (wöchentl.)												26,10
SchülerMobilTicket Monat (monatlich)												83,00
SchülerMobilTicket Jahr (monatlich)												69,20
SchülerFreizeitTicket (jährlich)												138,00
MobilTicket Woche (wöchentl.)												34,70
MobilTicket Monat (monatlich)												110,40
MobilTicket Jahr (monatlich)												92,00
VRT-JobTicket Jahr (monatlich)												85,00

► Zuschläge 1. Klasse

Ticket	Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Netz
EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse		1,30	2,00	2,70	3,30	4,10	5,00	5,90	6,70	7,90	8,40	
MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse												17,40
MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse												55,20
MobilTicket Jahr Zuschlag 1. Klasse (monatlich)												46,00

► Tickets für Deutschland, Rheinland-Pfalz/Saarland und Luxemburg

Ticket	
Deutschlandticket	63 Euro monatlich im Abo für eine Person
Deutschlandticket Jobticket	59,85 Euro monatlich im Abo pro Mitarbeiter*in für Arbeitgeber mit Rahmenvertrag
Rheinland-Pfalz-Ticket	30 Euro für die erste Person, jede weitere Person 10 Euro zusätzlich, max. fünf Personen (gültig in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Luxemburg)

- * gilt nur mit gültiger VRT-Sparkarte (Jahresgebühr: 15 Euro)
 ** in speziellen RadBussen gelten die folgenden Tickets und Preise
 für die Mitnahme von Fahrrädern:
 FahrradTicket RadBus Erwachsene: 3 Euro
 FahrradTicket RadBus Kinder: 2 Euro

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT.
 Gültig ab 01. März 2026; alle Preise in Euro inkl. MwSt.

Beförderungsbedingungen

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im Verkehrsverbund Region Trier (VRT).
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.
- (3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage sowie im Schienenpersonennahverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahnverkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (auf Schienenstrecken bis zum vollendeten 4. Lebensjahr) werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebs-

personal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen und Bahnanlagen außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen oder elektrische Zigaretten/Verdampfer jeglicher Art zu benutzen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. zu betteln.
 16. gekennzeichnete Sitz- und Stellplätze nicht für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder anderweitig Anspruchsberechtigte freizugeben, wenn diese sie benötigen.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie

Beförderungsbedingungen

in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder weder auf den Sitzplätzen knien noch stehen und nach Maßgaben der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15 € – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen § 6 Absatz (6) und § 7 Absatz (3) – nicht an das Fahr-, sondern (sofern anwesend) an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Tickets an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Für die Busunternehmen im VRT steht hierzu unter www.vrt-info.de/kontakt/kontaktformular ein zentrales Formular bereit, dessen Nutzung empfohlen wird. Soweit ZeitTickets durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt das Ticket beizufügen. Auf Verlangen hat das Personal Namen oder Identifikationsnummer und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von mindestens 15 € zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (9) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

6 Beförderungsentgelte, Tickets

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Tickets ausgegeben. Die Tickets werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Im Falle von Check-In/Check-Out werden im Vorfeld keine Tickets ausgegeben, sondern nachträglich erstellt und abgerechnet.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen oder durch Check-In eine Fahrtberechtigung zu erwerben. In Nahverkehrszügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. Die Fahrgäste dürfen Züge des Nahverkehrs nur mit hierfür gültigen Fahrtberechtigungen betreten. Die Fahrtberechtigung ist vor Fahrtantritt zu erwerben, dies gilt auch für den Erwerb als Online- und Handyticket. Ein Zustieg in Nahverkehrszüge ohne gültige Fahrtberechtigung ist nur im Ausnahmefall gestattet, wenn am Zustiegsbahnhof ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- (3) Das Ticket ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerten bzw. muss der Fahrgast vor Fahrtantritt einchecken. Soweit das Ticket nicht vor Betreten des Fahrzeuges entwertet werden muss, hat der Fahrgast das Ticket dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung/Kontrolle auszuhändigen bzw. vorzuzeigen; in Fahrzeugen und auf Bahnhöfen mit Entwertergeräten hat der Fahrgast das Ticket unverzüglich selbst zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.
- (4) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat bzw. sich ausgecheckt hat.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt zwanzig Münzstücke anzunehmen.

Beförderungsbedingungen

- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10 € nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückgehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An Ticketautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.
- (5) Für Check-In/Check-Out gelten die entsprechenden CICO-Bestimmungen bzgl. der Zahlungsmittel.

8 Ungültige Tickets

- (1) Tickets, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Tickets, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt wurden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. nur als Fotokopien oder Screenshots vorgelegt werden.Das Beförderungsentgelt für das ungültige Ticket wird nicht erstattet.

- (2) Tickets, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem ZeitTicket, einer Kundenkarte Schüler oder einem Personenausweis zur Beförderung berechtigen, gelten als ungültig und können eingezogen werden, wenn diese genannten Dokumente auf Verlangen nicht vorgezeigt werden können. Ebenfalls ungültig sind Tickets, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Fahrräder bzw. Gepäckstücke kein gültiges Ticket beschafft hat,
 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

3. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz (3) entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
- Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die genannten Vorschriften werden angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast zu vertreten hat.
- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Absatzes (1) wird das doppelte Beförderungsentgelt für die bereits zurückgelegte Strecke bis zum nächsten Haltepunkt erhoben, mindestens jedoch 60 €. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Für die Weiterfahrt ist ein VRT-Ticket für das noch fehlende Teilstück bis zum Zielpunkt durch den Fahrgast zu lösen bzw. auf der Fahrgeldnacherhebung (FN) zu berechnen. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Ticket gilt.
- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung bezahlt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 € zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz (1) Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb von zwei Wochen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen personengebundenen Tickets, z. B. eines Mobil-Tickets Jahr, SchülerMobilTickets Jahr oder eines SchülerFreizeitTickets, war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen ZeitTickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast.

Beförderungsbedingungen

- (2) Wird ein Ticket nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Tickets erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise erfolgte Benutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (3) Für EinzelTickets, EinzelTickets ermäßigt, EinzelTickets SparKarte, TagesTickets Single und TagesTickets Gruppe wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.
- (4) Eine Erstattung für eine teilweise erfolgte Nichtausnutzung wird beim 4-Fahrten-Ticket (Stadt Trier) nicht gewährt.
- (5) Wird ein ZeitTicket – ausgenommen TagesTicket Single und TagesTicket Gruppe – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für dieses unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die potenziell durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets erstattet.
Bei Rückgabe von ZeitTickets – ausgenommen TagesTicket Single und TagesTicket Gruppe – wird berechnet, welche Fahrtkosten unter Nutzung anderer Tickets entstanden wären. Der Erstattungsbetrag resultiert aus dem Kaufpreis des zurückgegebenen Tickets abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, des Nutzungsentgeltes und etwaiger Überweisungsgebühren. Die Bearbeitungs- und Überweisungsgebühren werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben.
Das Nutzungsentgelt berechnet sich dabei wie folgt: Je möglichem Tag der Nutzung werden zwei Fahrten zugrunde gelegt. Bei Nutzung bis zu sechs Tagen werden je Tag somit zwei EinzelTickets berechnet. Bei einer möglichen Nutzungsdauer von einem Monat wird für jeweils vollständige sieben Tage der Preis eines MobilTickets Woche zugrunde gelegt.
Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeit-Tickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des ZeitTickets mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die oder der die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (6) Anträge nach den Absätzen (1) bis (5) sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das das Ticket verkauft hat.
- (7) Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz (1) Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz (6) etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet werden kann und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Als Fahrräder gelten zweirädrige, einsitzige Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes sowie gewisse eScooter (siehe hierzu 11 (4) eScooter). Es besteht kein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern. Die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Betriebspersonals. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat jederzeit Vorrang. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden. Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig sichern, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden. Lastenfahrräder (Fahrräder oder Pedelecs mit festen Aufbauten für Lasten und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
- (3) Elektromobile mit gelenkter Vorderachse mit aufsitzenden Personen werden nur unter folgenden Voraussetzungen in Linienbussen befördert:
 1. Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG oder für das Elektromobil eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten. Dokumente sind auf Verlangen vorzuzeigen.
 2. Der Fahrgast muss selbstständig in der Lage sein, das Elektromobil rückwärts in den Bus einzufahren, entsprechend der mitgeteilten Vorgaben des Verkehrsunternehmens aufzustellen und wieder auszufahren.
 3. Das Elektromobil ist nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben oder durch eine Plakette gekennzeichnet. Das Gesamtgewicht darf 300 Kilogramm nicht übersteigen.
 4. Der Linienbus ist durch eine Plakette zum Transport als geeignet gekennzeichnet.
- (4) eScooter (E-Tretroller) gelten in zusammengeklapptem Zustand als Handgepäck und können in den Verbundverkehrsmitteln mitgenommen werden. Nicht zusammenklappbare eScooter werden wie Fahrräder bewertet. eScooter (E-Tretroller) dürfen nicht an den in den Fahrzeugen vorhandenen Steckdosen geladen werden.
- (5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz (1). Sofern die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt, soll nach Möglichkeit das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten

Beförderungsbedingungen

nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet werden kann und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.
- (8) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere:
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (9) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO sowie den ergänzenden Regelungen in § 17 EVO.

12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz (1) und § 11 Absätze (1), (5) und (6) entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Transportboxen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Wenn das Betriebspersonal es verlangt, ist Hunden immer ein Maulkorb anzulegen, insofern sie nicht in Transportboxen untergebracht sind.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen (z. B. Blindenhunde).
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz (6) erhoben.

13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Für Fundsachen wird keine Gewähr übernommen.

14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen, die am Fahrrad oder in Gepäcktaschen untergebracht sind, haftet das Verkehrsunternehmen nicht. Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Werden Fahrräder auf Anhängern/Hecklastträgern transportiert, haftet das Verkehrsunternehmen für Schäden nur dann, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der Schaden während des Transportes aufgetreten ist.

15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

16 Fahrgastrechte – besondere Regelung im Eisenbahnverkehr

- (1) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRT-Tarif ausgestellte Tickets die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelung werden ausschließlich Tickets nach dem Gemeinschaftstarif des VRT erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten sind.
- (4) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Länder-Tickets und VRT-KombiTickets.
- (5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke erhalten Sie beim Eisenbahnverkehrsunternehmen und in der VRT-Geschäftsstelle.

17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

VRT-Übergangstarife

Tarifzone	Nr.	Orte
Winterspelt	469	Zone liegt teilweise außerhalb des VRT: St. Vith (Belgien)
Stadtkyll	523	Zone liegt teilweise außerhalb des VRT: Dahlem-Kronenburg, Dahlem-Baasem (NRW)*
Orscholz	921	Orscholz, Weiten
Nonnweiler**	922	Nonnweiler, Otzenhausen, Schwarzenbach
Türkismühle**	923	Eisen, Sötern, Türkismühle
Bad Bertrich	931	Bad Bertrich, Kennfus
Hirschfeld	933	Horbruch, Hirschfeld, Wahlenu
Büchenbeuren	934	Büchenbeuren, Niederweiler, Lautzenhausen
Sohren	935	Sohren, Bärenbach, Altlay
Blankenrath	936	Schauren, Walhausen, Blankenrath, Haserich, Panzweiler, Löffelscheid
Heinzenbach	937	Heinzenbach, Unzenberg
Boos	951	Ditscheid, Nachtsheim, Lind, Münk, Boos
Wollmerath	952	Wollmerath
Lutzerath	953	Lutzerath, Driesch

* Hier gilt in den VRT-Linien 540 und 541 der VRT-Tarif auch bei Fahrten innerhalb der Kommune Dahlem.

** Bis/ab Hermeskeil gelten aus/in Richtung des Saarlandes die Tarife des Saarlandes.

2 VRT-Tarif von und nach Luxemburg

VRT-Tarif wird auch auf den VRT-Buslinien 410, 455 sowie 460 bei Fahrten zwischen dem VRT-Gebiet und Luxemburg verkauft und anerkannt.

Auch auf der Bahnstrecke Trier – Luxemburg wird VRT-Tarif anerkannt, an den CFL-Verkaufsautomaten und in der App der CFL jedoch nicht verkauft. Tickets sind bis / ab der deutschen Grenzzone zu lösen, die auch den Namen des luxemburgischen Nachbarortes enthält.

3 Geltungsbereich des VRT-GästeTickets

Das VRT-GästeTicket wird zusätzlich auf folgenden Strecken anerkannt:

- Bahnstrecke Palzem bis Perl
- Bahnstrecke Bengel bis Cochem
- Linien 700 und 777 Gerolstein – Daun – Ulmen – Cochem
- Linie 720 und 791 Traben-Trarbach – Zell – Bullay

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum straßengebundenen ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42, 43 und 44 des Personenbeförderungsgesetzes, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekannt gegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcodeticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 1. Januar 2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den vertragshaltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen

Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über ihre Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31. Dezember 2025 58 € und ab 01. Januar 2026 63 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammel-Taxi, RufBus), sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und

sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gemäß Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 EVO wird ausgeschlossen.

7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monateinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Sondertarife

Im Geltungsbereich des VRT-Verbundtarifs werden folgende Tickets und Sondertarife anerkannt. Für diese Sondertarife bestehen besondere Einzelregelungen.

Ticketart/Sondertarif	Anerkennung bei Verkehrsunternehmen
On-demand-Angebote	
Anruf-Sammel-Taxi (AST) Stadt Trier, AST-Zuschlag- EinzelTicket/DauerTicket	SWT: als Zuschlag zum regulären Ticket. Ein Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wert- marke gilt auch als reguläres Ticket; es muss jedoch kein Zuschlag gezahlt werden.
Smart-Shuttle-Komfort- zuschlag	SWT: als Zuschlag zum regulären Ticket
Angebote des Deutschlandtarifs (Schienenpersonennahverkehr) und der DB	
City Ticket	alle Unternehmen des Verbundes in den Tarif- zonen 1, 2, 3, 4 und 9
NetzCard M, TagesTicket M / RegioTicket M 50 H/R; JobTicket M / SchülerTicket M von Mitarbeitern der DB AG sowie deren freifahrt- berechtigten Kindern	DB
Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Wehrdienstleistenden (einschl. Fahrscheine für Einberufungsreisen)	DB, CFL
Internationale Ermäßigung- karte FIP	in Zügen der DB: Ausgabe ermäßigter Einzel- Tickets mit zweimonatiger Geltungsdauer
Rheinland-Pfalz-Ticket/ Saarlandticket	Anerkennung auf allen Linien der VRT-Verkehrs- unternehmen innerhalb des Verbundgebietes und beim Grenzübertritt nach Luxemburg

Ticketart/Sondertarif

Anerkennung bei Verkehrsunternehmen

Sonstige Tarifangebote

Freifahrtkarte

Freifahrtkarten werden auf allen Linien im VRT innerhalb des Verbundgebietes anerkannt. Sie können als TagesTickets für Einzelpersonen und für Gruppen ausgestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen TagesTickets.

Ausnahmen: Die Freifahrtkarte Single ist nicht übertragbar. Die Freifahrtkarten können mehr als einen Tag gültig sein. Die jeweilige Geltungsdauer ist auf dem Ticket vermerkt.

TrierCard

SWT: innerhalb des eingetragenen Geltungsbereichs der TrierCard

RegioZone

Voyages Emile Weber; Linie 305, Saarburg bis Wincheringen.

Ein Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke und Beiblatt wird zur kostenlosen Beförderung auf dieser Linie auch anerkannt.

Check-In/Check-Out:

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier

1 Grundsatz

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2 Beschreibung und Geltungsbereich

- (1) Für Fahrten innerhalb des Verbundgebietes des VRT können bei den folgenden Verkehrsunternehmen und auf folgenden Strecken Fahrtberechtigungen nach dem Check-In/Check-Out-Verfahren (CICO) erworben werden:
 - SWT Stadtwerke Trier Verkehrs-GmbH (alle Linien)
- (2) Alle Fahrzeugtüren sind mit Terminals zum Auslesen von Debit- und Kreditkarten ausgestattet. Der Kunde registriert seinen Fahrtantritt (Check-In) durch Vorhalten von einer Debit- oder Kreditkarte an einem der dazu vorgesehenen Terminals. Das Fahrtende wird über erneutes Vorhalten der gleichen Debit- oder Kreditkarte (mit dem gleichen Medium) an einem der dazu vorgesehenen Terminals registriert (Check-Out).
- (3) Es können nur EinzelTickets nach Nr. 4.1 und TagesTicket Single nach Nr. 5.1 der Tarifbestimmungen im VRT erworben werden.

3 Erwerb einer Fahrtberechtigung und Geltungsdauer

- (1) Der Check-In hat bei Fahrtantritt, d. h. beim Einstieg, zu erfolgen. Dadurch erwirbt der Kunde seine Fahrtberechtigung. Die erworbene Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Der Kunde kann mit der gleichen Debit- oder Kreditkarte keine Fahrtberechtigung für eine weitere Person erwerben.
- (3) Die Geltungsdauer und Bepreisung der Fahrtberechtigung beginnt mit dem erfolgreichen Check-in (Erhalt der Fahrtberechtigung) und endet mit dem erfolgreichen Check-Out. Bei Umstiegsverbindungen ist auch beim Beenden der ersten Teilstrecke der Check-Out durchzuführen. Ebenso ist bei der Weiterfahrt im Folgefahrzeug ein erneuter Check-In durchzuführen.
- (4) Grundsätzlich wird mit dem ersten Check-In des Tages ein EinzelTicket erworben. Im Falle eines Umstieges muss der sich Fahrgast beim Verlassen des ersten Fahrzeuges sowie beim Betreten des zweiten Fahrzeuges jeweils am Terminal ein- bzw. auschecken. Insofern ein Umstieg innerhalb der in den Tarifbestimmungen des VRT hinterlegten Zeitspanne (Preisstufe 1 bis 3 = 1 Stunde, ab Preisstufe 4 = 3 Stunden) erfolgt, wird dies gemäß den Tarifbestimmungen des VRT als eine Fahrt gewertet, für die lediglich ein durchgängiges EinzelTicket berechnet wird. Erfolgen weitere Check-Ins nach dieser Zeitspanne, so wird eine neue Fahrt angenommen, für die ein weiteres EinzelTicket hinterlegt wird.
- (5) Der Fahrpreis jeder Fahrt mit CICO ergibt sich auf Basis der Check-in- und Check-out-Daten und in Verbindung mit Nummer 2.1 der Tarifbestimmungen im VRT.

- (6) Vergisst der Kunde den Check-Out, so wird dem Kunden für die Fahrt ein EinzelTicket in der Preisstufe in Rechnung gestellt, die sich aus der Tarifzone der Check-In-Haltestelle und der Ziel-Tarifzone, in der die Fahrt des entsprechenden Busses endet (Endhaltestelle), ergibt.
- (7) In Abhängigkeit vom tatsächlichen Reiseverhalten des Kunden am Nutzungstag wird gegebenenfalls an Stelle von mehreren EinzelTickets ein TagesTicket Single der entsprechenden Preisstufe in Rechnung gestellt, wenn dies für den Kunden die günstigere Preiskonstellation darstellt (Bestpreisberechnung). Der Nutzungstag beginnt mit dem ersten Check-In und endet am gleichen Tag mit Betriebsschluss (4:00 Uhr am Folgetag).
- (8) Es wird systembedingt keine Form der Ermäßigung (z.B. EinzelTicket ermäßigt oder EinzelTicket SparKarte) gewährt.

4 Prüfung der Fahrtberechtigung/Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Kunde die beim Check-In genutzte Debit- oder Kreditkarte vorzuzeigen und/oder am Kontrollgerät einzulesen bzw. einlesen zu lassen.
- (2) Korrespondiert die Kartenummer der vorgezeigten bzw. eingelesenen Karte nicht mit den aktuell im Kontrollterminal angezeigten Kartenummern, auf die gerade eine aktiver Check-In registriert ist, so liegt keine Fahrtberechtigung vor und ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Nr. 9 der Beförderungsbedingungen im VRT wird erhoben.

5 Bezahlung

- (1) Kredit- und Debitkarten folgender Anbieter können genutzt werden, um Fahrtberechtigungen mit CICO zu erwerben:
 - Mastercard
 - Visa
- (2) Diese Kredit- und Debitkarten können auch dann zum CICO genutzt werden, wenn sie auf einem digitalen Medium hinterlegt sind, z.B. auf dem Smartphone oder der Smartwatch. Zu beachten ist dabei, dass zum Check-in und Check-out immer dasselbe Medium zu verwenden ist.
- (3) Die genutzte Karte muss während der kompletten Fahrt funktionstüchtig sein. Ist die Karte defekt, so muss vor Fahrtantritt über einen anderen Vertriebskanal (etwa personenbedienter Verkauf, Handyticket) eine Fahrtberechtigung erworben werden.
- (4) Die Verkehrsunternehmen bieten auf folgenden Internetseiten die Möglichkeit, alle im Liniennetz des jeweiligen Verkehrsunternehmen mit einer Debit- oder Kreditkarte durchgeführten Fahrten bzw. abgerechneten Tickets aufzurufen:
 - SWT: www.swt.de/trever-smart

Check-In/Check-Out:

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier

- (5) Ist die Bezahlung mehr als 5 Mal nicht möglich, wird die entsprechende Kredit- und Debitkarten für die Nutzung beim CICO-Verfahren gesperrt, d. h. mit der entsprechenden Karte kann keine Fahrtberechtigung mehr erworben werden.

6 Stornierung und Erstattung von Fahrtberechtigungen

- (1) Ein Erwerb der Fahrtberechtigung erfolgt mit betreten des Fahrzeuges bei Fahrtantritt. Eine Stornierung ist daher ausgeschlossen.
- (2) Erstattungen von Fahrtberechtigungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Stellt der Fahrgast nach der Fahrt fest, dass durch technische Störungen ein unkorrekter Tarif berechnet wurde, so haben Fahrgäste dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Verkehrsunternehmen zu melden. Hierzu wird die Verwendung des zentralen Kontaktformulars des VRT empfohlen: <https://vrt-info.de/kontakt/kontaktformular>. Stellt das Verkehrsunternehmen fest, dass dem Fahrgast ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihm der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

7 Datenschutz & Sonstiges

Spezifische Regelungen und Angaben zum Datenschutz und etwaige sonstige Informationen sind der Homepage des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entnehmen.

Tarifzonenplan Trier

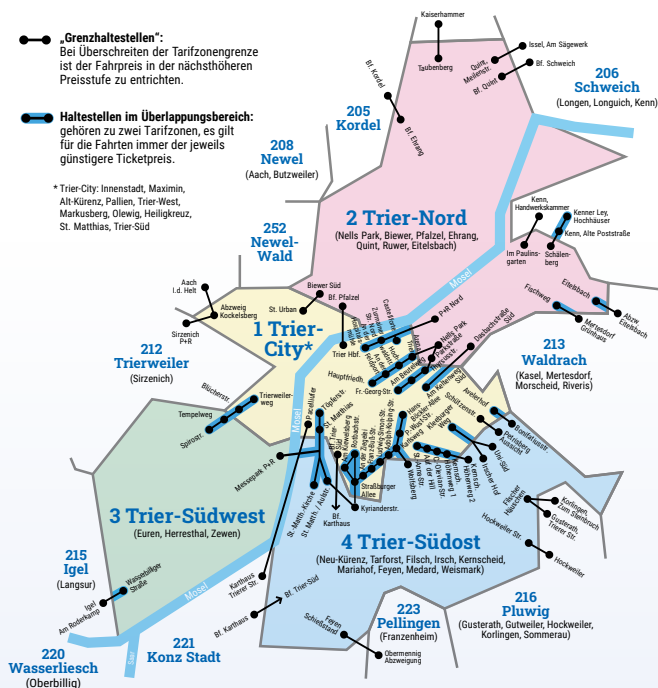
„Grenzhaltestellen“:

Bei Überschreiten der Tarifzongrenze ist der Fahrpreis in der nächsthöheren Preisstufe zu entrichten.

Haltestellen im Überlappungsbereich:

gehören zu zwei Tarifzonen, es gilt für die Fahrten immer der jeweils günstigere Ticketpreis.

* Trier-City: Innenstadt, Maximin, Alt-Kürenz, Pallen, Trier-West, Markusberg, Olewig, Heiligkreuz, St. Matthias, Trier-Süd



Auf einen Blick: Preisstufen und Tarifzonen

Eine **Tarifzone** ist ein räumlich abgegrenzter Bereich. Das VRT-Verbundgebiet besteht aus 236 Tarifzonen, die in der Regel aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bestehen. Gemeinsam mit den Preisstufen dienen Tarifzonen der Ermittlung des Fahrtpreises.

Preisstufen staffeln den Fahrtpreis der meisten VRT-Tickets, wobei 1 die niedrigste und 10 die höchste Preisstufe ist (siehe Preistabelle Seite 20).

Allgemein gilt: je größer die Distanz zwischen zwei Tarifzonen ist, desto höher fällt die Preisstufe aus, die zu zahlen ist. Bei der Verbundgründung wurde für jede Verbindung eine Preisstufe festgelegt. Für die Verbindung Konz (Tarifzone 221) nach Trier-City (Tarifzone 1) wurde z. B. Preisstufe 2 festgelegt. Jede Fahrt innerhalb einer Tarifzone ist immer Preisstufe 1. Innerhalb der Stadt Trier ist nie mehr als Preisstufe 2 zu zahlen, auch wenn man durch drei städtische Tarifzonen fährt.

Verkehrsunternehmen im VRT



Gebr. André GmbH
Auf Rietzfeld 5 | 54595 Prüm
Tel.: 06551 883910-0
www.andre-busreisen.de | info@andre-bus.de



bkr mobility GmbH
August-Horch-Str. 10 | 56759 Kaisersesch
Tel.: 02672 9362-0
www.bkr-mobility.de | info@bkr-mobility.de



CFL
9, place de la Gare | L-1616 Luxembourg
Tel.: 03022 385421 (aus D zum Ortstarif)
www.cfl.lu | qualite@cfl.lu



DB Regio AG
Region Mitte - Kundendialog-
Am Victoriatum 2 | 68163 Mannheim
Tel.: 0621 830-1200



DB Regio Bus
- DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH
- DB Regio Bus Mitte GmbH
Erthalstraße 1 | 55118 Mainz
Tel.: 0261 20739934
www.dbregiobus-mitte.de
regiobusmitte.kontakt@deutschebahn.com



EMV Eifel-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH
Dieselstraße 6 | 54634 Bitburg
Tel.: 06561 94602-0
www.emv-bus.de | info@emv-bus.de



Jozi-Reisen GmbH
Gewerbegebiet Am Bahnhof 9 | 54338 Schweich
Tel.: 06502 93070-0
www.jozireisen.de | info@jozireisen.de



Linden-Reisen GmbH & Co. KG
Schwammertstraße 28 | 54589 Stadtkyll
Tel.: 06597 90253-0
www.linden-reisen.de
stadtkyll@linden-reisen.de



Busunternehmen Meier GmbH & Co. KG
Suki-Straße 7 | 54526 Landscheid
Tel.: 06575 9521-0
www.busunternehmen-meier.de
info@busunternehmen-meier.de



**MB Moselbahn
Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH**
Moselbahnstr. 7 | 54470 Berncastel-Kues
Tel.: 06531 9680-0
www.moselbahn.de | info@moselbahn.de



Müller-Kylltal-Reisen GmbH
Im Langengrund 5 | 54311 Trierweiler-Sirzenich
Tel.: 0651 96890-0
www.kylltal-reisen.de | info@kylltal-reisen.de



Saargau Linie on Tour GmbH & Co. KG
Industriestraße 9 | 54311 Trierweiler-Sirzenich
Tel.: 06581 99967-0
mail@saargau-linie-tour.de



Scherer Reisen Omnibus Gesellschaft mbH
Hauptstraße 49 | 55490 Gemünden
Tel.: 06765 270
www.scherer-reisen.de | info@scherer-reisen.de



SWT Stadtwerke Trier Verkehrs-GmbH
Gottbillstraße 13 | 54294 Trier
Tel.: 0651 717273
www.swt.de | stadtbus@swt.de



Tempus Mobil GmbH
Auf Zweikreuz 18 | 54666 Irrel
Tel.: 06525 93454222
www.tempus-mobil.de | info@tempus-mobil.de



Transdev / Moselweinbahn SE & Co. KG
Kalmuter Weg 1 | 56154 Boppard
Tel.: 0651 970672101
www.moselwein-bahn.de
info@moselwein-bahn.de

Ihr habt Fragen rund um den VRT?
kontakt@vrt-info.de

► **Verkehrsverbund
Region Trier GmbH**
Deworastraße 1
54290 Trier
www.vrt-info.de



Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53126-2405-1003